

# **Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Vorlage 2425/86

## **- Studierendenparlament -**

**Wahlperiode 2024/2025**

27. Januar 2025

**Änderungsantrag** zur Vorlage 2425/77

der Mitglieder Marla Myketin (Juso-Hochschulgruppe), Maximilian Arndt (Fridays for Future) und Paul Veit (Juso-HSG)

## **Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

### **Petitium**

Das Studierendenparlament stimmt dem in der Anlage befindlichen Änderung zum Satzungsentwurf auf Vorlage 2425/77 zu.

ANLAGE

**STUDIERENDENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

**-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

# **Satzung**

## **Änderungsantrag**

### Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jeder immatrikulierte Student hat das aktive und passive Wahlrecht.

### Artikel 8 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Die\*Der Präsident\*in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen in Benehmen mit den Vizepräsident\*innen ein. <sup>2</sup> Die\*Der Präsident\*in muss das Studierendenparlament unmittelbar einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. <sup>3</sup> Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 32) oder die\*der Universitätspräsident\*in den Antrag stellt. Die Sitzung soll sodann innerhalb von 28 Tagen stattfinden.

### Artikel 21 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup> Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) <sup>1</sup> Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 1 bestätigten Referent\*innen endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 bestätigten Referent\*innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer\*eines Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup> Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung neuer Mitglieder durch das Studierendenparlament fort. <sup>2</sup> Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so kann der\*die Präsident\*in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA ernennen.

Artikel 46 wird gestrichen. Der ursprüngliche Artikel 47 rückt an die Stelle des Artikel 46.

### Anstelle des ursprünglichen Artikel 47 rückt folgender Artikel:

<sup>1</sup> Die Wahlperiode des im Dezember 2023 und Januar 2024 gewählten Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2024/25 beginnt am 1. April 2024 und endet abweichend der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 frühestens am 30. Mai 2025. <sup>2</sup> Die Amtszeit der AStA-Vorsitzenden am 1. November 2023 werden nach der Maßgabe von Artikel 17 geregelt.